

Ausbildung

Zur Erfüllung der Pflicht des Finanzintermediärs gemäss Art. 8 GwG

Wie bereits in der letzten Ausgabe des «VQF Aktuell» angekündigt, setzen wir auch in diesem Jahr die Grundausbildung fort. Sie richtet sich an alle Personen, die Finanzintermediäre sind oder die bei einem Finanzintermediär im Bereich der Finanzintermediation tätig sind. Ziel der Grundausbildung ist es, dass Finanzintermediäre und deren Angestellte die gemäss GwG und Reglement für sie geltenden Pflichten kennen und in der Lage sind, diese jederzeit korrekt einzuhalten und umzusetzen.

Neu angeschlossene Finanzintermediäre müssen gemäss Ziffer 5 des Ausbildungskonzepts VQF spätestens ein Jahr nach dem Anschluss an den VQF eine Grundausbildung absolviert haben. Bei begründetem Zweifel, ob der angeschlossene und noch nicht ausgebildete Finanzintermediär Gewähr bietet für die Erfüllung der Pflichten gemäss GwG, kann dieser auch kurzfristig zur Grundausbildung angeboten werden. Neu eingetretene Angestellte eines bereits angeschlossenen Finanzintermediärs müssen spätestens sechs Monate nach ihrem Stellenantritt die Grundausbildung absolviert haben, sofern sie für ihren Arbeitgeber im Bereich der Finanzintermediation tätig sind.

Den auszubildenden Personen steht es grundsätzlich frei, ob sie sich beim VQF, bei Drittveranstaltern oder durch firmeninterne Personen ausbilden lassen. Für die beiden letztgenannten Varianten gelten allerdings folgende Einschränkungen: Die nicht durch den VQF organisierten Veranstaltungen setzen eine Anerkennung des VQF voraus; firmeninterne Programme unterliegen der vorgängigen Genehmigung des VQF. Die Anerkennung von anderen Ausbildungsveranstaltungen, die nicht in Zusammenarbeit mit dem VQF durchgeführt werden, kann erfolgen, wenn dadurch Gewähr für eine korrekte Ausbildung im Zusammenhang mit dem GwG geleistet ist. Die Voraussetzungen für die Anerkennung liegt in der Kompetenz des Advisory Board, das die Einhaltung der Pflichten gemäss GwG der dem VQF angeschlossenen Finanzinter-

mediäre sicherzustellen hat. Für diejenigen Personen, welche bereits im Jahr 2000 eine **Grundausbildung** absolviert haben, werden wir im zweiten Semester dieses Jahres im Rahmen des **Weiterbildungsmoduls** Veranstaltungen durchführen. Die Daten werden wir in der nächsten Ausgabe des «VQF Aktuell» und auf der VQF-Homepage (www.sro-vqf.ch) publizieren.

Der zeitliche Umfang der jährlich zu absolvierenden Ausbildung beträgt mindestens acht Stunden. Mittels Selbstdenkulation wird die Erfüllung der Pflicht gemäss Art. 8 GwG durch die internen Revisoren jährlich kontrolliert. Finanzintermediäre, welche die Ausbildungspflicht nicht erfüllen, müssen vom Advisory Board gestützt auf Art. 28 und 29 des Reglements VQF sanktioniert werden. Das Ausbildungskonzept wird, sobald es von der Kontrollstelle genehmigt ist, von der VQF-Homepage abrufbar sein.

Termine für die Grundausbildung bis Mitte Juli 2001

jeweils von 08.30 bis 17.00 Uhr:

- 19. April 2001 Zürich
- 26. April 2001 Zug
- 03. Mai 2001 Zug
- 17. Mai 2001 Zürich
- 22. Mai 2001 Bad Ragaz
- 31. Mai 2001 Basel
- 28. Juni 2001 Olten
- 05. Juli 2001 Zug

Aus dem Vorstand



**Peter Rupper,
Präsident VQF**

Als ich mein Amt beim VQF am 1. Juli 2000 antrat, habe ich mir zwei Hauptziele gesetzt:

1. Die Stellung und Kompetenz des VQF zu stärken, und
2. Den Aufwand und Ertrag des VQF weiter zu optimieren und ins Gleichgewicht zu bringen.

Rückblickend darf ich mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle des VQF feststellen, dass wir beide Ziele erreicht haben. Sicher ein wichtiges Element war dabei die Beschwerde des VQF gegen die Verfügung der Kontrollstelle. Mit der mehrheitlich zu unseren Gunsten entschiedenen Beschwerde haben wir nun vernünftige Kontrollgrundlagen erreicht. Dazu gehört auch der Aufbau unseres Bereichs Revisionen mit entsprechenden personellen Besetzungen für wirkungsvolle Kontrollen vor Ort.

Eine enorme Menge von Beitrittsgesuchen und Dossiers wurde in den vergangenen Monaten von Sekretariat, Fachstelle und Advisory Board bearbeitet. Heute dürfen wir feststellen, dass praktisch sämtliche pendenten Beitrittsgesuche und Dossiers abschliessend behandelt sind. Auch finanziell steht der VQF auf gesunden Beinen: Unser straffes Controlling hat es uns erlaubt, einen Teil der Aufbaukosten und Darlehen zurückzuzahlen. Für das laufende Jahr hat sich der Vorstand folgende Ziele gesetzt:

1. Umsetzung des Kontrollkonzeptes und Perfektionierung der Kontrollen
2. Systematisierung der Marketingkommunikation
3. Optimierung der internen Strukturen und Abläufe

Durch eine verständnisvolle und seriöse Mitarbeit Ihrerseits helfen Sie uns, die Selbstregulierung im Bereiche des Geldwäschereigesetzes zu einem Erfolg werden zu lassen. Für Ihre Mitarbeit im Sinne des Ganzen danke ich Ihnen.

GwG – Rechtliche Fragen

Verwaltungsrat als Finanzintermediär – Präzisierung der Rechtslage

Grundsätzlich ist ein Verwaltungsrat einer Gesellschaft kein Finanzintermediär, ist er doch – auch wenn er das Vermögen der Gesellschaft verwaltet – ein Organ der Gesellschaft und somit nicht als Dritter zu qualifizieren. Handelt ein Verwaltungsrat aufgrund eines Auftrags treuhänderisch, kann er gemäss den Ausführungen der Kontrollstelle ein Finanzintermediär sein, sofern **einer** der folgenden Umgehungstatbestände gegeben ist:

- «Die Gesellschaft ist abhängig von der wirtschaftlich berechtigten Person. Diese greift direkt in die Geschäftsleitung ein, und der Verwaltungsrat befolgt nur deren Anweisungen (Durchgriff).
- Der Verwaltungsrat erhält für seine Tätigkeit in der Gesellschaft von der wirtschaftlich berechtigten Person zusätzlich zu den Verwaltungsrats honoraren der Gesellschaft eine Entschädigung: In diesem Fall ist der Verwaltungsrat gegenüber der wirtschaftlich berechtigten Person ein Finanzintermediär.
- Es handelt sich um eine Gesellschaft nach ausländischen Recht, in der das Vermögen der Gesellschaft und dasjenige der wirtschaftlich berechtigten Person nicht klar getrennt ist.»

Bei Sitzgesellschaften treffen diese Tatbestände gemäss Kontrollstelle in jedem Fall zu. Bei operativen Industrie- und Handelsgesellschaften sind die Verwaltungsräte grundsätzlich nicht unterstellt, solange die vorgenannten Umgehungstatbestände nicht bestehen. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass der Verwaltungsrat einer Gesellschaft, die selbst Finanzintermediärin ist, sämtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei nachkommen (GwG, Verordnungen bzw. Reglemente, Richtlinien und Weisungen, etc.) muss. Die Präzisierung des sog. fiduziarischen Verwaltungsratsmandats hat zur Folge, dass die Tätigkeit als Verwaltungsrat aufgrund eines Mandatsvertrags nur dann als Finanzintermediation zu qualifizieren ist, wenn die skizzierten Umgehungstatbestände bestehen.

(Quelle: Kontrollstelle und Fachstelle VQF)

Geldwechsel durch Hoteliers

Die Kontrollstelle hat in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Hotelier-Verein für den nicht berufsmässigen bzw. unentgeltlichen Geldwechsel gestützt auf die bisherige Praxis der Kontrollstelle folgende Präzisierung vorgenommen. Als nicht berufsmässig bzw. unentgeltlich gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG gilt der Geldwechsel, wenn er unter den folgenden Bedingungen erfolgt:

- Wechsel zum Tageskurs für den Noten-Ankauf/Verkauf der lokalen Kantonalbank zum Zeitpunkt des Geldwechselgeschäfts. Falls sich der Hotelier in einem Kanton ohne eigene Kantonalbank befindet, darf er den Kurs einer Kantonalbank in einem Nachbarkanton anwenden. An Wochenenden kann auf den am vorhergehenden Freitag zuletzt geltenden Kurs abgestellt werden.
- Es wird eine Spesenpauschale von maximal 3 Prozent des gewechselten Betrages, höchstens jed. CHF 15.– erhoben.

Ferner gilt die (offenbar nicht widerlegbare) Vermutung, dass ab einem Wechselbetrag oder Checkinkasso von CHF 5'000.– dem Hotelier zumindest ein indirekter wirtschaftlicher Vorteil anfällt, der das Wechselgeschäft oder Checkinkasso zum entgeltlichen und damit berufsmässigen Geschäft werden lässt. Der Hotelier wird damit in jedem Fall zum Finanzintermediär gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG. Bevor er eine solche Transaktion tätigt, muss er daher über einen Anschluss an eine anerkannte Selbstregulierungsorganisation oder eine Bewilligung der Kontrollstelle nach Art. 14 GwG verfügen und bei der Abwicklung der Transaktion die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3 ff. GwG (Identifikation der Vertragspartei, etc.) einhalten. Da der Geldwechsel für Hoteliers den Charakter eines Nebenerwerbs (Nebendienstleistung in der Tourismusbranche) besitzt, gilt die genannte Regelung ausschliesslich für diese Branche. Somit können sich professionelle Geldwechsler (inkl. Autobahnraststätten, Warenhäuser, etc.) nicht auf diese Präzisierung berufen.

(Quelle: Schweizer Hotelier-Verein – Wirtschaft- und verbandspolitische Mitteilungen 1/2001: Geldwäschereigesetz (GwG), S. 1 und Fachstelle VQF)

VQF intern



Hans Baumgartner (49, Bild), Fürsprecher, früherer Untersuchungsrichter des Kantons Aargau für Wirtschaftsdelikte und bis Ende Februar 2001 Leiter Strafrechtsdienst des Eidg. Finanzdepartementes (EFD), ist seit 1. März 2001 Leiter der Fachstelle des VQF.

Seit 1. Februar 2001 sind **Jürgen Breuer** (45) und **Peter Schöpfer** (30) für den VQF als Revisoren tätig. Es ist vorgesehen, dass sie in dieser Funktion die Finanzintermediäre des VQF im Rahmen der ordentlichen Kontrollen überprüfen. Jürgen Breuer arbeitete über 15 Jahre in leitenden Funktionen für ein Zürcher Bankhaus und ist seit 1996 als selbständiger Unternehmensberater im Bereich Finanzierungen und Rechnungswesen spezialisiert. Peter Schöpfer hat mehr als zehn Jahre Erfahrung im Treuhand-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Wirtschaftsprüfung und ist geschäftsführender Partner der BeBuFina GmbH, Cham.

SRO-Forum: Tagung in Zug

Das auf Initiative des VQF entstandene SRO-Forum ist ein lockerer Verbund der zwölf von der Eidg. Finanzverwaltung anerkannten SRO. Anlass zur Gründung des Forums war der Bedarf nach regelmässigem Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Kontrollstelle wie auch die Meldestelle für Geldwäscherei sind jeweils als Gäste der Tagungen eingeladen. Am 7. März 2001 ist der VQF gastgebende Sektion des SRO-Forums. Auch wenn die konkreten Tätigkeiten der zwölf SRO teilweise sehr unterschiedlich sind – z.B. die SRO SBB, die SRO POST oder die SRO des Leasingverbandes – ergeben sich doch viele gemeinsame Diskussionspunkte, beispielsweise bezüglich Zulassungen von externen Revisoren, Vollzugs- oder Auslegungsfragen. Für den VQF ist das Forum ein wichtiges Gremium und die Fülle der jeweils angeschnittenen Fragen zeigt, dass ein echter Koordinations- und Handlungsbedarf besteht.

Advisory Board

Nachidentifizierung von bereits vor dem 1. April 2000 eingegangenen Geschäftsbeziehungen

In «VQF Aktuell» 2000/2 haben wir darauf hingewiesen, dass die Nachidentifizierung der vor dem 1. April 2000 eingegangenen Geschäftsbeziehungen spätestens beim nächsten Kontakt mit der Vertragspartei nachgeholt werden muss.

Damit anlässlich einer Kontrolle durch den VQF keine Unklarheiten aufkommen, verlangen wir von allen Finanzintermediären, die Nachidentifikation nach Art. 6 ff. des Reglements VQF bei noch bestehenden Vertragsbeziehungen so rasch als möglich vorzunehmen. Erfolgt die Nachidentifikation auf postalischem Weg, müssen die dafür geltenden Vorschriften (Beglaubigung der Unterschrift und der erstellten Kopien der Identifikationsvorschriften, bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz zusätzlich eine Überbeglaubigung; Art. 7 des Reglements VQF) unbedingt eingehalten werden.

(Quelle: Advisory Board)

Meldung von Änderungen des Finanzintermediärs

Verzeichnet das Mitglied Änderungen hinsichtlich der Rechtsform, der Organisation, der (geschäftsführenden) Personen, des Tätigkeitsfeldes etc., die für das Aufnahmegesuch beim VQF als relevante Grundlage gedient hätten, sind unverzüglich dem VQF zuhanden des Advisory Board zu melden. (Quelle: Advisory Board)

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Neue Leiterin

Seit dem 1. Februar 2001 leitet Fürsprecherin Judith Voney die Meldestelle für Geldwäscherei in Bern. Sie war bis zur Übernahme dieser Funktion stellvertretende Chefin der Kriminalpolizei des Kantons Bern und leitete die Bekämpfung der Wirtschafts- und der organisierten Kriminalität. Ihr Stellvertreter ist Lorenzo Gerber. (Quelle: Fachstelle VQF)

Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei

Aufwertung der Kontrollstelle und Einsetzung eines Beirates

Per 1. Januar 2001 wurde die als Sektion der Eidgenössischen Finanzverwaltung tätige Kontrollstelle zur Abteilung aufgewertet. Mit dieser Aufwertung werden insbesondere zwei Ziele verfolgt. Sie soll einerseits den notwendigen Spielraum schaffen, um den Angestellten längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten anzubieten und andererseits die Bedeutung der Tätigkeit der Kontrollstelle hervorheben. Gleichzeitig wurde der Personalstand von bisher 10 auf neu 11,5 Stellen erhöht, um die laufenden Aufgaben bewältigen zu können.

Am 29. Januar 2001 hat das Eidgenössische Finanzdepartement eine Expertenkommission zur Beratung der Eidgenössischen Finanzverwaltung beim Vollzug des GwG eingesetzt (sog. Beirat). Aufgabe dieses unabhängigen und ständigen Beirats ist, die Arbeit der Kontrollstelle zu begleiten und zu unterstützen. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Prof. Peter Nobel, Zürich (Präsident), Prof. Paolo Bernasconi, Lugano (Vizepräsident), Dr. Jean-Marc Futterknecht, Zürich, Dr. Peter R. Isler, Zürich, Paul Perraudin, Genf, Prof. Mark Pieth, Basel und Dr. René Schwarzenbach, Zürich. (Quelle: Eidg. Finanzdepartement)

Informationsschreiben Nr. 11

(Ausschlüsse von Finanzintermediären aus einer anerkannten SRO oder Verweigerung des Anschlusses eines Finanzintermediärs, welcher vor Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 42 Abs. 3 GwG ein Anschlussgesuch stellte).

Aus Anlass eines Sachentscheids des Eidgenössischen Finanzdepartements informiert die Kontrollstelle in Ergänzung des Informationsschreibens Nr. 10 wie folgt:

«Finanzintermediäre, welche von einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) ausgeschlossen werden» (...) oder (...) «vor der Übergangsfrist gemäss Art. 42 Abs. 3 GwG, das heisst vor dem 1.

April 2000, ein substantiiertes Gesuch um Anschluss an eine anerkannte SRO stellen und deren Anschluss von der SRO verweigert wurde, müssen in analoger Anwendung von Art. 28 Abs. 2 und 3 GwG innerhalb zweier Monate über eine Bewilligung (Einreichung des Bewilligungsgesuchs genügt nicht!) der Kontrollstelle nach Art. 14 GwG verfügen oder sich einer anderen SRO anschliessen (Einreichung des Anschlussgesuchs genügt nicht!), sofern sie ihre Tätigkeit als Finanzintermediär weiter ausüben wollen.

Während der zweimonatigen Frist muss der Finanzintermediär seine Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG nicht einstellen. Verfügt der ausgeschlossene Finanzintermediär nach Ablauf der zweimonatigen Frist weder über einen Anschluss an eine SRO, noch über einen Bewilligung nach Art. 14 GwG, so hat er in Anwendung von Art. 36 GwG Aktivitäten gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG einzustellen.»

Die Kontrollstelle empfiehlt, bei einem Ausschluss oder einer Verweigerung innerhalb der zweimonatigen Frist einen SRO-Anschluss anzustreben, da die Kapazitäten der Kontrollstelle gegenwärtig ausgeschöpft sind. Es wird abschliessend festgehalten, dass das Informationsschreiben Nr. 10 weiterhin seine Gültigkeit behält. «Namentlich muss derjenige Finanzintermediär, der sein SRO-Anschlussgesuch freiwillig zurückzieht bzw. freiwillig aus einer SRO austritt, über eine Bewilligung gemäss Art. 14 GwG oder einen Anschluss an eine andere SRO verfügen, damit er seine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG weiterhin ausüben darf.»

(Quelle: Kontrollstelle)

GwG-Files

Ergänzungen und Anmerkungen

Verschiedene Fragen zur Führung der GwG-Files (Formular 902.3 «Bei bestehender Geschäftsbeziehung (vor dem 1. April 2000): Kurzbeschreibung der Geschäftsbeziehung bis heute (Identifizierungsformular 1. Zusatzteil)» und Formular 902.5 «Bei Beginn neuer Geschäftsbeziehungen: Erste Sachverhaltsdarstellung (Identifizierungsformular 2. Zusatzteil)» veranlassen uns, Anmerkungen und Präzisierungen abzugeben, um die Verständlichkeit der GwG-Files zu verbessern. Da die Formulare 902.3 und 902.5 inhaltlich übereinstimmen, haben die nachstehenden Ergänzungen und Anmerkungen zu den Ziffern 3 bis 5 für beide Formulare Gültigkeit.

Zu Ziffer 3 – Beschreibung der geschäftlichen Aktivitäten der Vertragspartei (oder der wirtschaftlich berechtigten Person):

Unter dieser Ziffer hat der Finanzintermediär gemäss Art. 9 Abs. 1 Ziffer 6 des Reglements VQF die berufliche und geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person zu dokumentieren, sofern letztere nicht mit der Vertragspartei identisch ist. Zweck dieser Information ist es, die wirtschaftlichen Hintergründe abzuklären. Es sollen an dieser Stelle sowohl bestehende als auch neu geplante geschäftliche Aktivitäten der Vertragspartei bzw. des wirtschaftlich Berechtigten umschrieben werden. Mit der Frage, ob die Vertragspartei für sich selbst oder für Dritte handelt, wird abgeklärt, ob die Vertragspartei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder als blosser Beauftragter mit dem Finanzintermediär in Kontakt tritt. In der Fussnote 1 wird nicht nur auf Art. 9 Ziffer 6 des Reglements VQF, sondern irreführenderweise auch auf Art. 9 Ziffer 7 des Reglements VQF verwiesen. Ein Verweis auf Art. 9 Ziffer 7 des Reglements VQF rechtfertigt sich jedoch erst in Ziffer 5 der Formulare.

Zu Ziffer 4 – Bankverbindungen und Kreditkartennummern der Vertragspartei (oder der wirtschaftlich berechtigten Person):

Unter dieser Ziffer hat der Finanzintermediäre u.a. zu beantworten, wer bei die-

sen Konten (Bankverbindung der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person) zeichnet. Hier werden die Personen aufgeführt, die nebst dem Finanzintermediär auf den unter diesem Punkt aufgeführten Konten zeichnungsberechtigt sind. Mit der nächsten Frage («Bestehen Verbindungen zu anderen Banken?») sollen nur diejenigen zusätzlichen Bankverbindungen aufgelistet werden, die den Finanzintermediär betreffen bzw. in einem Zusammenhang mit seiner zu erbringenden Dienstleistung stehen. Negativ formuliert sind hier nicht sämtliche existierende Bankverbindungen der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person zu dokumentieren, sondern nur diejenigen, welche Gegenstand der Beziehung zum Finanzintermediär sind.

Der Hinweis in der Fussnote 2 auf Art. 7 GwG soll zum Ausdruck bringen, wie wichtig die Dokumentation und die Belege für den Finanzintermediär und die Strafverfolgungsbehörde zur Bekämpfung der Geldwäscherei sind.

Zu Ziffer 5 – Betrag, Währung und Herkunft der Vermögenswerte sowie Zweck und Datum des Geschäfts:

Unter dieser Ziffer werden einerseits Angaben über Art, Betrag, Währung und Herkunft der anfänglichen Vermögenswerte gemacht, mit denen der Finanzintermediär betraut wird, und andererseits wird der Zweck und das Datum des Geschäfts zwischen der Vertragspartei und dem Finanzintermediär dokumentiert. Die Grundlage findet sich in Art. 9 Ziffer 7 (Art und Datum des Geschäfts) und Art. 9 Ziffer 8 (Betrag und Währung der eingebrachten Vermögenswerte) des Reglements VQF. Der in Art. 9 Ziffer 7 des Reglements VQF und im Text des Formulars verwendete Ausdruck «Art» sollte mit «Zweck» gleichgesetzt werden, wie er in Art. 19 Ziff. 2 gebraucht wird, um Unklarheiten zu vermeiden.

Bei der Auskunft über die «anfänglichen Vermögenswerte» (vgl. Formulartext) geht es darum, die Herkunft der dem Finanzintermediär anvertrauten Vermögenswerte bereits bei der Aufnahme der Geschäfts-

beziehung zu eruieren, damit die Kundendokumentation bzw. das Kundenprofil frühzeitig erstellt werden kann, und dies selbst im Falle, dass noch kein Grund für eine besondere Abklärung gemäss Art. 6 GwG bestünde. Der VQF verlangt hier also mehr als gesetzlich erforderlich. Erfahrungsgemäss sind im Stadium der Aufnahme der Geschäftsbeziehung die Informationen leichter zu erhalten als später. Diese Kundendokumentation bzw. dieses Kundenprofil hilft daher dem Finanzintermediär bei besonderen Abklärungen gemäss Art. 18 und 19 des Reglements VQF, wenn er die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung, die im Vergleich mit der bisherigen Dokumentation bzw. dem bisherigen Profil ungewöhnlich erscheinen, später nochmals abklären muss.

(Quelle: Advisory Board und Fachstelle VQF)

VQF aktuell

- verschafft in kurzer Form einen Überblick über die für den Tätigkeitsbereich der Vereinsmitglieder wesentlichen Tendenzen und Entwicklungen im Bereich Geldwäschereigesetzgebung und Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz;
- zeigt internationale Tendenzen und Bemühungen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung auf;
- strebt keine Vollständigkeit an, die Aussagen in «VQF aktuell» stellen auch keine rechtliche Beratung dar.

Die Fachstelle des VQF nimmt schriftliche Hinweise und Anregungen gerne entgegen.

Redaktion: Fachstelle des VQF,
RA Rainer Hörning,
lic. iur. Michael A. Hoser
Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax 041/763 28 23
www.sro-vqf.ch
vqf@zugernet.ch